

EISHOCKEY

Danielsson bleibt den Lakers treu

Die Rapperswil-Jona Lakers einigen sich mit ihrem Topscorer Nicklas Danielsson auf eine Vertragsverlängerung um zwei Jahre bis Saisonende 2016/17.

Mit 14 Toren (davon zehn Powerplay-Tore) und 19 Assists in 32 Saisonpartien ist Nicklas Danielsson aktuell Topscorer der Lakers. «Die 33 Punkte sind Ausdruck seiner Stärke. Danielsson ist nicht nur im Überzahlspiel schussgewaltig. Er ist ein Eckpfeiler dieser Mannschaft, stellt sich in ihren Dienst und identifiziert sich mit unseren Clubzielen», sagt Sportchef Harry Rogenmoser. Danielsson absolvierte seit seiner Verpflichtung im Oktober 2013 total 75 NLA-Partien für die Lakers, in denen er 31 Tore und 30 Assists, also 61 Scorerpunkte, verbuchen konnte. (on)



Nicklas Danielsson

Dienst und identifiziert sich mit unseren Clubzielen», sagt Sportchef Harry Rogenmoser. Danielsson absolvierte seit seiner Verpflichtung im Oktober 2013 total 75 NLA-Partien für die Lakers, in denen er 31 Tore und 30 Assists, also 61 Scorerpunkte, verbuchen konnte. (on)

FEUSISBERG

Gemeinde unter neuer Führung

Gemeindeschreiber Werner Müller hat die Amtsgeschäfte an Hans Peter Spälti übergeben, der anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung durch Gemeindepäsident Martin Wipfli vereidigt wurde. Auch die Nachfolgeregelung von Hans Peter Spälti als Bauverwalter ist geregelt. Der Gemeinderat wählt Benno Hug zum neuen Bereichsleiter Bau/Umwelt/Sicherheit. Dieser tritt sein Amt am 13. April an. (on)

QUALVOLL VERENDETE SCHAFE IN WOLLERAU

Polizei verheddert sich in Widersprüchen

Zuerst sagte die Polizei, man habe im Fall der gerissenen Schafe in Wollerau nicht ermittelt, weil es ein Antragsdelikt sei. Und weil der Schafhalter keine Anzeige erstattet habe. Jetzt vollzieht die Polizei eine überraschende Kehrtwende.

Der Jurist Andreas Rüttimann stellt der Kantonspolizei Schwyz kein gutes Zeugnis aus (siehe Interview unten). Laut Aussagen des Tierschutzrechtsexperten hat die Polizei ihre Pflicht nicht erfüllt, weil sie im Fall der zwei gerissenen Schafe (die ON berichteten) nicht ermittelt hat, um dem mutmasslich verantwortlichen Hundehalter auf die Spur zu kommen.

Eine wacklige Begründung

Dabei beginnen die Ermittlungen am 30. November noch tadellos. Als die Polizei frühmorgens um 5 Uhr von einer Zeitungsverträgerin, die ein schwer verletztes Schaf in der Riedstrasse vorgefunden hat, alarmiert wird, rückt sie sofort aus. Und sucht nach dem Besitzer des leidenden Schafes. Die Beamten klingeln Anwohner aus den Betten. Die Zeit drängt.

Doch als man den Halter, Ernst Föllmi, gefunden und dieser das Schaf erlöst hat, beginnen die Ermittlungen zu stocken. Es wird keine DNS-Probe genommen, um abzuklären, wessen Hund oder welches Wildtier die Schafe gerissen hat – also ob überhaupt eine Straftat vorliegen könnte. Hundehalter in der Umgebung des Tatorts werden nicht kontrolliert. Obwohl seit 2007



Der Tatort an der Wollerauer Riedstrasse: Hier wurden zwei Schafe totgebissen.

Foto: Michèle Fasler

alle Hunde markiert und registriert werden müssen – unter anderem, um Beissattacken aufzuklären zu können. Die Polizei vermerkte lediglich, dass als «Täter» ein Wildtier, eher aber ein Hund, infrage käme.

Ihre Untätigkeit rechtfertigte sie gegenüber den ON damit, dass es sich um ein Antragsdelikt handle und Föllmi keine Anzeige erstattet habe. Und Föllmi selber liess durchblicken, dass er von einer Publikation des Vorfalls nicht begeistert wäre.

Unter Mauschelei-Verdacht

Brisant: Ernst Föllmi ist selber Polizist in Pfäffikon. Hat er seinen Kollegen also nahegelegt, kein Verfahren einzuleiten? Und: Warum sprach die Kantonspolizei von einem Antragsdelikt, obwohl sie selber von einem

verantwortlichen Hundehalter ausging, was auf ein Offizialdelikt schliessen würde? Zu diesen Fragen nimmt Polizeisprecher David Mynall wie folgt Stellung: «Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass es ein Hund war. Aber da wir keine Hinweise haben, wem der Hund gehören könnte, haben wir keine Anzeige geschrieben.» Man habe ermittelt, so der Polizeisprecher, indem die Nachbarschaft in der Umgebung des Tatorts befragt worden sei. «Falls wir in den nächsten drei, vier Wochen konkrete Hinweise erhalten,

gehen wir denen nach. Andernfalls erstatten wir Anzeige gegen Unbekannt.»

Wichtigstes Beweismittel fehlt

Damit vollzieht die Schwyzer Polizei eine überraschende Kehrtwende: Jetzt spricht man plötzlich von einem Offizialdelikt und von bereits erfolgten Ermittlungen.

Umso widersprüchlicher erscheint, dass man das wichtigste Beweismittel – eine DNS-Probe –, um einen Hundehalter zu überführen, nicht gesichert hat. Aber für eine DNS-Probe ist es jetzt zu spät. Die Kadaver der Schafe sind längst entsorgt. Sollte doch noch ein verdächtiger Hundehalter auftauchen: Diese Tat dürfte ihm wohl nur schwer anzulasten sein.

Adrian Huber



Polizeisprecher David Mynall

indem die Nachbarschaft in der Umgebung des Tatorts befragt worden sei. «Falls wir in den nächsten drei, vier Wochen konkrete Hinweise erhalten,

RECHTSEXPERTE KRITISIERT SCHWYZER POLIZEI

«Die Polizei muss den Sachverhalt abklären»

Laut Tierschutzrechtsexperte Andreas Rüttimann ist klar: Die Kantonspolizei Schwyz hätte im Fall der gerissenen Schafe in Wollerau (siehe Artikel oben) von Gesetzes wegen ermitteln müssen. In Betracht käme vor allem der Tatbestand der fahrlässigen qualvollen Tötung.

Herr Rüttimann, im Fall der gerissenen Schafe in Wollerau hat die Polizei nicht ermittelt, weil der Schafhalter keine Anzeige erstattet habe. Hat die Polizei richtig gehandelt?

Nein, denn im vorliegenden Fall liegen offenbar konkrete Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die Schafe von einem unbeaufsichtigten Hund gerissen wurden. Somit besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Tierschutzdelikt seitens des Hundehalters vorliegt. Deshalb muss die Polizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt abklären, auch wenn der Schafhalter keine Anzeige erstattet hat. Denn alle Tierschutzwidrigkeiten sind Offizialdelikte und müssen daher von Amtes wegen untersucht werden.

Das heisst, wenn nicht klar ist, ob ein Hundehalter für eine Straftat infrage kommt, oder ob ein Wildtier die Schafe gerissen hat, muss die Tat wie ein Offizialdelikt behandelt werden?

Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass es sich um ein Offizialdelikt handelt – wie im vorliegenden Fall –, muss



Andreas Rüttimann: «Nicht selten mangelt es den Polizeibeamten an Fachkenntnissen.»

ermittelt werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Wildtier, zum Beispiel ein Wolf, die Schafe gerissen hat, würde die Strafuntersuchung automatisch eingestellt. Aber um das herauszufinden, ist eine sorgfältige Abklärung des Sachverhalts, allenfalls mithilfe eines DNS-Tests, nötig.

Falls ein Hundehalter schuldig wäre: Welche Straftatbestände kämen infrage?

In Betracht käme in erster Linie der Tatbestand der fahrlässigen Tierquälerei, genauer gesagt der fahrlässigen qualvollen Tötung. Der Hundehalter hätte dann nämlich seine Sorgfaltspflicht verletzt, indem er seinen Hund nicht genügend beaufsichtigte, und wäre somit für den vermutlich qualvollen Tod des Schafes verantwortlich. Wenn der Hund vorbelastet ist und schon Verhaltensauffälligkeiten zeigte, ist unter Umständen sogar der Tatbestand der eventualvorsätzlichen Tierquälerei erfüllt.

Im vorliegenden Fall hat die Polizei nicht ermittelt, obwohl sie davon ausging, dass ein Hund die Schafe gerissen hat. Wie werten Sie dieses Vorgehen?

Leider lässt sich generell feststellen, dass die Polizei Tierschutzfällen oftmals nicht mit der notwendigen Beharrlichkeit nachgeht. Nicht selten ist dies auf mangelnde Sensibilität der jeweiligen Polizeibeamten für Tier-

schutzangelegenheiten zurückzuführen oder darauf, dass ihnen die Motivation oder die notwendige Fachkenntnis in diesem Bereich fehlt.

Was könnte das Motiv für den fehlenden Ermittlungswillen im vorliegenden Fall sein?

Das kann ich nicht beurteilen. Aussergewöhnlich ist hier, dass der betroffene Schafhalter offenbar gar nicht wissen will, welches Tier seine Schafe gerissen hat. Eigentlich müsste er doch daran interessiert sein, dass ermittelt wird. Aber – wie erwähnt – ist dies gar nicht nötig, weil die Polizei sowieso sorgfältig ermitteln muss.

Was passiert, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft erfährt, dass die Polizei ein Offizialdelikt nicht oder ungenügend verfolgt?

Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer möglichen Straftat, müsste sie die Polizei beauftragen, Ermittlungen durchzuführen, sofern es sich – wie vorliegend – um ein Offizialdelikt handeln könnte.

Adrian Huber

Zur Person

Tierschutzrechtsexperte Andreas Rüttimann (32) hat 2007 sein Studium an der juristischen Fakultät der Universität Zürich abgeschlossen und ist seit 2008 rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung Tier im Recht, wo er momentan vor allem am Projekt «Pferd im Recht transparent» beteiligt ist. Er hat als Mitverfasser an diversen Fachartikeln und Rechtsgutachten im Bereich des rechtlichen Tierschutzes mitgewirkt und referiert regelmässig an Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu tierschutzrechtlichen Fragen. Darüber hinaus ist er Co-Autor des Kommentars «Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis» sowie der Bücher «Enthornen von Rindern unter dem Aspekt der Tierwürde» und «Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts».